

# **STIFTUNGSURKUNDE DER GEMEINDIENSTSTIFTUNG DES ROTARY CLUBS FRAUENFELD**

Mit öffentlicher Urkunde vom 10. Mai 1993 gründete der Rotary Club Frauenfeld, vertreten durch den Präsidenten, lic. iur. Robert Fürer, von Waldkirch, in Frauenfeld, und den Vizepräsidenten, dipl. Ing. ETH Franz Josef Harder, von Buch, in Frauenfeld, unter dem Namen „Gemeindienststiftung des Rotary Clubs Frauenfeld“ eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZBG.

## **1. Zweck**

Die Stiftung bezweckt die wohlthätige Unterstützung von Personen, Institutionen und Projekten im Rahmen der Ziele von Rotary International.

## **2. Sitz**

Der Sitz der Stiftung befindet sich in 8500 Frauenfeld.

## **3. Widmung**

Der Stifter widmet der Stiftung ein Stiftungsvermögen von Fr. 10'000.-.

## **4. Mittelbeschaffung**

Die Stiftung beschafft sich Mittel aus

- Zuwendungen von Mitgliedern des Rotary Clubs Frauenfeld
- Vermächtnissen von verstorbenen Mitgliedern des Rotary Clubs Frauenfeld
- Vermögenserträgen
- weiteren Zuwendungen Dritter

## **5. Vergabungen**

Gesuche für die Unterstützung von Personen, Institutionen und Projekten werden vom Vorstand des Rotary Clubs Frauenfeld geprüft. Dieser stellt Antrag an den Stiftungsrat, der bis zu Fr. 5'000.00 abschliessend und über Fr. 5'000.00 nach Anhören der Mitglieder des Rotary Clubs Frauenfeld beschliesst.

## **6. Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

## **7. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Sie sind Mitglieder des Vorstands des Rotary Clubs und werden von diesem gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Ihm obliegt die Verwaltung und Vertretung.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **8. Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle amtet eine anerkannte und unabhängige Revisionsstelle.

## **9. Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Stiftungsaufsicht. Die Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

## **10. Auflösung**

Im Falle der Liquidation der Stiftung, fließt ein allfällig verbleibendes Vermögen einer ebenfalls steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck zu. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und im Rahmen der Zweckbestimmung bestimmt im Übrigen der Stiftungsrat über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

## **11. Änderungsklausel**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen.

Frauenfeld, den

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:  
Hansjörg Strasser

Der Vizepräsident:  
Daniel Jud